

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-4750

**Büro der Geschäftsstelle:**

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06  
BAGüS-04-00

Münster, 09.12.2010

## Mitglieder-Info Nr. 84/2010

### Übergang von Schadensersatzansprüchen

hier: Haftungsprivilegierung nach § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X  
Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.10.2010, Az.: 1 BvL 14/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die Frage entschieden, ob § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als er eine Haftungsprivilegierung des nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden, zum Unterhalt verpflichteten Kindesvater im Gegensatz zu in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen nicht vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in diesem Beschluss fest, dass § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X mit dem Grundgesetz auch insoweit vereinbar ist, als nach dieser Vorschrift nicht ausgeschlossen ist, dass bei nicht vorsätzlicher Schädigung durch einen zum Unterhalt verpflichteten Elternteil, der im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit seinem geschädigten Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft lebt, Ansprüche nach Abs. 1 auf den Sozialhilfeträger übergehen.

§ 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Lichte von Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes aber dahingehend auszulegen, dass auch derjenige Elternteil die Tatbestandsvoraussetzung eines Lebens in häuslicher Gemeinschaft erfüllt, der zwar getrennt von seinem Kind lebt, jedoch seiner Verantwortung für das Kind in dem ihm rechtlich möglichen Maße nachkommt und regelmäßigen wie längeren Umgang mit dem Kind pflegt, sodass dieses zeitweise auch in seinen Haushalt integriert ist.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129**

Das Haftungsprivileg wird demnach unten den o. g. Voraussetzungen auf getrennt lebende Elternteile ausgedehnt.

Ich habe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes als Anlage beigefügt. Die Entscheidungsformel hat Gesetzeskraft und ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Den entsprechenden Auszug aus dem Bundesgesetzblatt habe ich ebenfalls beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer